

RS Vwgh 1994/6/27 94/10/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1994

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Vorarlberg
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §863;
AVG §10 Abs1;
AVG §13 Abs3;
AVG §66 Abs4;
FIVfGG §36;
FIVfLG VlbG 1979 §73 Abs5;
FIVfLG VlbG 1979 §73;

Rechtssatz

Stützt sich die Zurückweisung der Berufung auf den Umstand, daß die Berufungswerberin dem gemäß 13 Abs 3 AVG zu Recht erteilten Auftrag, die Vertretungsbefugnis des Einschreiters der Waldgenossenschaft, der nicht als berufener Obmann iSd § 73 VlbG FIVfLG 1979 angesehen werden kann, nicht nachgekommen ist, kann der Einwand, es liege eine konkludente Bestellung eines "Verwalters" iSd § 73 Abs 5 VlbG FIVfLG vor, dem die Befugnis zur Vertretung nach außen schlechthin eingeräumt wurde, der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person
Verbesserungsauftrag
Bejahung
Einschreiter
Verbesserungsauftrag
Bejahung
Einschreiten eines unbefugten Vertreters
Inhalt der Berufungsentscheidung
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)
Verbesserungsauftrag
Bejahung
Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100051.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at